



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
Gemeinde Neuheim
Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Per Email an: markus.steiner@neuheim.ch

Aktenzeichen: OM 331-139

Bern, 9. November 2021

Empfehlung zu der Tarifierung in der Wasserversorgung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 17. September und Ihrem Email vom 30. September 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Tarifs in der Wasserversorgung zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Neuheim verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Neuheim über ein Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 17. September 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Begleitbrief
- Beschluss des Gemeinderates vom 23. Februar 2021
- Finanzmanagement in der Wasserversorgung Rechnungsjahr 2020 – Swissplan.ch

Mit Ihrem Email vom 30. September 2021 wurden folgende Unterlagen und Informationen nachgereicht:

- Alter und neuer Gebührentarif
- Bilanzen 2019 und 2020
- Rechnungen 2019 und 2020
- Budget 2020, 2021 und 2022
- Finanzplan 2022 – 2025 – Version vom 16.09.2021
- Finanzplanung 2021 – 2032
- Abschreibungsmethode
- Anlagenspiegel
- Aktivierungsgrenze für Investitionen
- Zinskosten

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Neuheim sieht vor, die Wassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

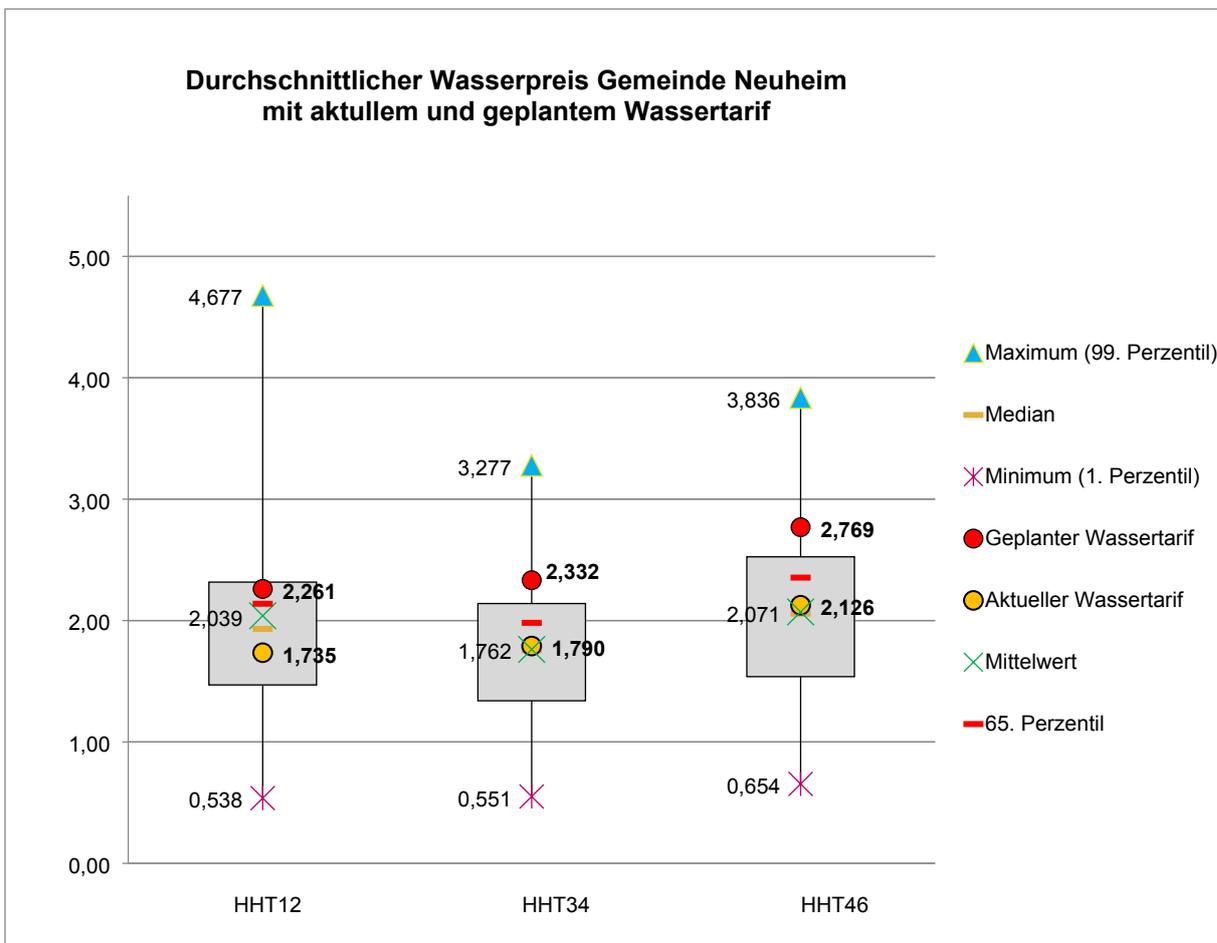
	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Mengenpreis:	CHF 1.65/m ³	CHF 2.15/m ³
Grundgebühr (pro Wasseranschluss):	CHF 100.—	CHF 130.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 60'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Neuheim im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie gestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴.

Swissplan berechnet den Empfehlungswert der Preisüberwachung analog der vorgenannten Publikationen der Preisüberwachung. Der Gemeinde Neuheim sind somit die vom Preisüberwacher aufgrund der ausgewiesenen Kosten empfohlenen Werte bereits bekannt. Die Höhe der geplanten Gebühren erachtet der Preisüberwacher als begründet. Da die Gemeinde jedoch überdurchschnittlich hohe Kosten ausweist, empfiehlt er, bei der Planung darauf zu achten, dass die Kosten langfristig gesenkt werden können.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Bei der Bereinigung der anrechenbaren Kosten wendet swissplan im Wesentlichen die gleichen Kriterien an wie der Preisüberwacher.

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Bei den geplanten Gebühren beträgt der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung der Modellhaushalte des Preisüberwachers 4.9 % (Wohnungen) bis 22.4 % (Einfamilienhäuser). Für eine nachhaltige Finanzierung ist daher mittelfristig der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren zu erhöhen. Des Weiteren erhebt die Gemeinde Neuheim eine Grundgebühr pro Wasseranschluss. Eine Grundgebühr pro Wasseranschluss behandelt Einfamilienhäuser und kleine Mehrfamilienhäuser gleich, obwohl der potentielle Nutzen und Verbrauch bei Mehrfamilienhäusern grösser ist. Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird (vgl. Beilage), und gleichzeitig der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren an den Gesamteinnahmen erhöht werden.

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Neuheim:

- **Mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird (vgl. Beilage), und gleichzeitig den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren an den Gesamteinnahmen zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Neuheim den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum		< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse)	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum		< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt	